

Bekanntmachung der Gemeinde Süderholz

öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Biogasanlage Grabow“

nördlich der (*ehemaligen*) Milchviehanlage
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.12.2016 gebilligte Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 für die „Biogasanlage Grabow“, nördlich der (*ehemaligen*) Milchviehanlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht dazu sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 15.05.2017 bis zum 16.06.2017

in der Gemeindeverwaltung Süderholz, Verwaltungssitz Poggendorf, Rakower Str. 1, 18516 Süderholz zu folgenden Zeiten

Montag		13.00	bis	17.00 Uhr
Dienstag		08.00	bis	12.00 Uhr
	und	13.00	bis	18.00 Uhr
Donnerstag		08.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in der Gemeindeverwaltung Süderholz schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 unberücksichtigt bleiben.

Zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

1. Naturschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

- Umweltbericht mit:

- schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Maßnahmen im Hinblick auf:
 - das Schutzgut Boden
 - das Schutzgut Wasser
 - das Schutzgut Klima
 - das Schutzgut Luft
 - das Schutzgut Flora / Fauna
 - die Eingriffe in Natur und Landschaft
 - die Schutzgebiete
 - das Schutzgut Landschaftsbild
 - das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) bei Durchführung des Bauleitplans

- Biotoptypenkartierung innerhalb eines Radius von 1 km um die Biogasanlage bestehend aus:

- Übersichtsplan
- Fotodokumentation
- Kartierblätter der Wertbiotope

- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Hinweisen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild, zu Eingriffen in den Boden, zu möglichen Auswirkungen auf umgebende Biotope durch erhöhte Stickstoffbelastung sowie zum Artenschutz
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen zum derzeitigen Betrieb der Anlage im Hinblick auf den Einsatz von Inputstoffen im Zusammenhang mit dem mesophilen Verfahren

2. Belange des Immissionsschutzes

- Geruchsimmisionsprognose zur Überprüfung der Immissionswerte für Geruch nach der Geruchsimmisions-Richtlinie sowie Prüfung der Einwirkung von Ammoniak auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens
- Schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung der Zusatzbelastung durch Transport (Verkehr), Umschlag und durch technische Anlagen (Maschinen und Ausrüstungen) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Hinblick auf Belange wie Luftschadstoffe, Lärm, Licht und Geruch

3. Belange der Denkmalpflege

- Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Hinweisen darüber, dass keine Bau- und Kunstdenkmale berührt sind

4. bergrechtliche Belange

- Stellungnahme des Bergamtes Stralsund zur Lage des Plangebietes innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Anklam“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“

5. Belange des Abfallrechts

- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern mit dem Hinweis auf Einhaltung der düngemittelrechtlichen Vorschriften

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

A. Benkert
Bürgermeister